

S. 212 / Nr. 53 Jagd- und Vogelschutz (d)

BGE 74 IV 212

53. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 27. Dezember 1948 i.S. Lüthi gegen Generalprokurator des Kanton Bern.

Seite: 212

Regeste:

Art. 40 Abs. 1 Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz (JVG). Wer auf dem Anstand verweilt, jagt.

Art. 40 al. 1 de la loi sur la chasse et la protection des oiseaux. Qui est à l'affût chasse.

Art. 40 cp. 1 della legge federale su la caccia e la protezione degli uccelli. Chi sta in agguato caccia.

Aus dem Tatbestand:

Lüthi begab sich am 23. Oktober 1947, als gemäss § 19 lit. e der bernischen Jagdverordnung vom 6. Mai 1947 die Feldjagd auf Rehwild verboten war, mit fünf andern Jägern auf die Jagd und setzte sich neben der Strasse von Jaggisbach nach Jaggisbachau auf offenem Feld, etwa 80 m vom Waldrand entfernt, auf seinem Jagdstuhl an, um auf heraustretendes Rehwild zu lauern und es bei Gelegenheit zu erlegen, während die andern Jäger sich in den Wald begaben.

Vom kantonalen Richter wegen vorsätzlichen widerrechtlichen Jagens jagdbaren Rehwilds nach Art. 40 Abs. 1 JVG gebüsst, erhebt Lüthi dagegen ohne Erfolg Nichtigkeitsbeschwerde.

Aus den Erwägungen:

Nach Art. 40 Abs. 1 JVG ist strafbar, «wer jagdbares Hirsch-, Reh- oder Gemswild widerrechtlich jagt, erlegt, einfängt oder gefangenhält». Der Beschwerdeführer hat im Sinne dieser Bestimmung gejagt. Er macht zu Unrecht geltend, dieser Begriff erfordere Bewegung (Marschieren, Aufstöbern, Verfolgen) ein blosses Stillstehen oder Stillsitzen

Seite: 213

genüge nicht. Jeder, der darauf ausgeht, das Wild zu erlegen oder einzufangen, jagt es. Es besteht kein vernünftiger Grund, nur zu bestrafen, wer ihm nachsetzt, nicht auch, wer ihm auflauert. Der eine wie der andere sucht Gelegenheit, das Tier zu erlegen oder einzufangen. Auch nach allgemeinem Sprachgebrauch fallen beide Arten des Vorgehens unter den Begriff des Jagens. Daher hatte der Gesetzgeber entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers keinen Anlass, die eine Art, das Verweilen auf dem Anstand oder Ansitz, besonders zu erwähnen. Dem Beschwerdeführer hilft auch nicht der Hinweis darauf, dass das Gesetz in anderen Fällen einzelne Jagdhandlungen besonders erwähnt. Das tut es nicht, um den Begriff des Jagens zu erläutern, sondern um die betreffenden Handlungen schlechthin als strafbar zu erklären, so das Herauslocken von Wild aus Bannbezirken (Art. 42 Abs. 2), das Anlegen von Selbstschüssen (Art. 43 Ziff. 1), das Anbohren oder Ausräuchern von Füchsen (Art. 43 Ziff. 3) und anderes mehr